

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 14. Februar 1957	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
30.1.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten	109
30.1.57	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten. — Maßnahmen des Strahlenschutzes beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten —	109
1.2.57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen	114
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken des Gesetzblattes	116

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.

Vom 30. Januar 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBL I S. 496) wird mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen folgendes bestimmt:

§ 1

Jede Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen bedarf auch dann einer Genehmigung, wenn die angewandten Mengen kleiner sind als die im § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Höchstmengen, die ohne eine Genehmigung verarbeitet werden dürfen.

§ 2

(1) Die Genehmigung zur Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen wird durch das Amt für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erteilt. Die notwendigen Vordrucke sind beim Ministerium für Gesundheitswesen anzufordern und in zweifacher Ausfertigung dort einzureichen.

(2) Die Genehmigung zur Anwendung künstlicher radioaktiver Präparate am Menschen kann erteilt werden an die medizinischen Einrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, der Universitäten sowie an die Einrichtungen der medizinischen Akademien und des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 3

(1)ⁿ Für Untersuchungen und Behandlungen mit radioaktiven Präparaten gelten weiterhin die Bestimmungen der Anordnung vom 10. November 1954 über Maßnahmen bei der Krankenbehandlung mit Röntgenstrahlen und radioaktiver Strahlung (GBL S. 912).

(2) Die Berechtigung zur Untersuchung und Behandlung im Sinne der Anordnung vom 10. November 1954 ist vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheitswesen, dem zugelassenen Arzt zu bestätigen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1957

Der Leiter
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik
Rambusch

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten. — Maßnahmen des Strahlenschutzes beim Verkehr mit radioaktiven Präparaten —

Vom 30. Januar 1957

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBL I S. 496) wird mit Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Ministerrates und im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsbildung und dem Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Grundregel

Jeder Verkehr mit radioaktiven Präparaten muß so erfolgen, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen vermieden wird.

§ 2

Zulässige Strahlenbelastung

(1)[>] Jeder Verkehr mit radioaktiven Präparaten hat so zu erfolgen, daß die Belastung der mit radioaktiven Arbeiten beschäftigten Personen und der übrigen Bevölkerung durch radioaktive Strahlung so gering wie möglich ist.

* 1. DB (GBL I S. 109)